

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 31. Oktober 2018**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 25. Oktober 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 25. Oktober 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2017, beschlossen:

**Artikel 1 Satzungsänderung**

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Die laufende Nummer „15“ wird durch eine „16“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:  
„mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,“
3. Die Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gebühr €</b>
4	
Auskünfte	
Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50

4. Die Ziffer 16 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>16</b>	<b>Standesamt</b>	
	a) Eheschließung; zusätzliche Gebühren nach §5 Abs. 3 PStG-DVO	
	- Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung	20
	- Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung (innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin, unabhängig, ob ein anderer Termin vereinbart wird)	20
	- Reservierung von Eheschließungsterminen (an Samstagen)	80
	- Eheschließung an Wunschorten	
	im Schloss Hohentübingen	390
	im Schloss Bebenhausen	620
	- Wochenliste Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Schwäbisches Tagblatt)	7,50

b) Kirchenaustritt	
- Kirchenaustritt Einzelperson (berufstätig)	35
- Kirchenaustritt Einzelperson (nicht berufstätig)	20
- Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	12

5. Die Ziffer 1.6 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Gebühr €</b>
<b>1.6</b>	<b>Waffenrecht</b>	
1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün/gelb	60
1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständigen, Waffen- oder Munitionssammler	120 - 240
1.6.3	Änderung des Sammelthemas	120
1.6.4	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	90
1.6.5	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige WBK – Gebühren für die jeweiligen Eintragungen je Waffe
1.6.6	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe)	40
1.6.7	entfällt	
1.6.8	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe)	30
1.6.9	Eintragung/Austragung von Waffen in aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag/Austrag und Waffe)	20
1.6.10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 29 Abs. 1 WaffG	45
1.6.11	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	60
1.6.12	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	20
1.6.13	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	60
1.6.14	Ausstellung eines Waffenscheins	160
1.6.15	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	240
1.6.16	Verlängerung eines Waffenscheins	90
1.6.17	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	30 - 90
1.6.18	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	120 - 1.200
1.6.19	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	120 - 600
1.6.20	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	120 - 600
1.6.21	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	60 - 240
1.6.22	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte)	60 - 120
1.6.23	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	60 - 600
1.6.24	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.)	30 - 600

1.6.25 Aufbewahrungskontrollen gem. § 36 Abs. 3 WaffG

30 je angefangene  
halbe Stunde und Prüfer

6. Die Ziffer 1.7 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Gebühr €</b>
<b>1.7</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
1.7.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 Abs. 6 SprengG)	30 - 480
1.7.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen)	300 - 600
1.7.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	90
1.7.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG/ § 34 Abs. 2, 1. SprengV	45
1.7.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	90
1.7.6	Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	90
1.7.7	Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	50 - 90
1.7.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z.B. Sicherstellung)	60 - 300
1.7.9	Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 32 SprengG sichergestellten Gegenstände/Stoffen	60 - 300 zuzüglich der für die Entsorgung entstehenden Kosten
1.7.10	Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG	60 - 300
1.7.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG	90 zuzüglich Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1.7.12	Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG	60 - 300
1.7.13	Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV	60 - 300
1.7.14	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV	75 - 120
1.7.15	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV	45
1.7.16	Anordnung nach § 24 Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall	60 - 300
1.7.17	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	45 - 600

7. Die Ziffern 2.3.1 und 2.11 unter 2.0 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung) werden wie folgt geändert:

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Gebühr €</b>
<b>2.0</b>	<b>Baurecht</b>	
2.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150
	- Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums. Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden.	
2.11	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	2 % der beantragten Aufwendungen, mind. 50

8. Die folgenden Ziffern werden unter 2.0 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als Untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung) wie folgt neu gefasst:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Baurecht</b>	<b>Gebühr €</b>
2.3.6	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) nach behördlicher Aufforderung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung vorgesehenen Gebühr
2.3.7	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	4 ‰ der Baukosten, mind. 150
2.7.1	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	
	mündlich	10
	schriftlich	30
2.18	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	70/angefangene Std.
2.19	Erhebung von Angrenzer- und Nachbardaten	20/Angrenzer bzw. Nachbar
2.20	Herausgabe von Akten	
	bei Abholung	10
	bei Übersendung	30
2.21	Kopierarbeiten Baurecht	
	1. bei einem Format bis DIN A4 je Seite	0,70
	2. bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite	1,00

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 25. Oktober 2018

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.